

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekanntgemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
05/02/11	01.06.2011	04.06.2011	05.06.2011

Satzung der Gemeinde Lumpzig

über die

Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig in seiner Sitzung am 20.4.2011 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1

Organisation und Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung.
Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr Lumpzig"

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswachen (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Lumpzig die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- u. Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 1. Im Dienst erlittene Körper- u. Sachschäden.
 2. Verluste der oder an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anfrage an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lumpzig haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lumpzig zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Lumpzig sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) Vollendung des 60. Lebensjahr
 - b) In den Fällen §13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) Aus gesundheitlichen Gründen seiner Dienstpflicht nicht mehr nachkommen kann
 - d) dem Austritt
 - e) mit dem Ausschluss

- (2) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich erklärt werden.

- (3) Ein ehrenamtlicher tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigen Grund von den Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen Bescheid, mit Begründung und Rechtsbehelf versehen, vom Feuerwehrdienst entpflichtet werden (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor dem Ausschluss ist ihm die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Feuerwehrausschuss zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ein wichtiger Grund ist gegeben bei:
 - a) Unehrenhaftes Verhalten im Dienst
 - b) Grobe Vergehen gegen Kameraden im Dienst
 - c) Fortgesetzte Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
 - d) Mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, Übungen und Ausbildungsdiensten
 - e) Trunkenheit im Dienst, Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
 - f) Dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

- (4) Die Beendigung des Feuerwehrdienstes wird durch den Bürgermeister schriftlich festgestellt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den Stellvertreter und ihre 3 Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Ortsbrandmeisters gewissenhaft durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) An Dienst- u. Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) Sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
 - c) Den dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten nachzukommen.
 - d) In- u. außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - e) Die Ausbildungs- u. Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - f) Die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beim Ortsbrandmeister zu entschuldigen. Im Übrigen haben die Mitglieder der Einsatzabteilung dem Ortsbrandmeister Mitteilung zu machen, wenn sie länger als 3 Wochen vom Wohnort abwesend sind oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden.

Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Falle zu melden.

- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss im

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- u. Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- u. Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- u. Ehrenabteilung endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 2. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- (3) Angehörige der Alters- u. Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig führt den Namen:

„Jugendfeuerwehr Lumpzig“

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Aufnahme muss mit der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, nach einer eigenen Jugendordnung, die mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen ist.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch:
 - a) Aufnahme in die Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Austritt
 - c) Zurücknahme der schriftlichen Zustimmung seitens der Erziehungsberechtigten
 - d) Entlassung aus gesundheitlichen Gründen
 - e) Ausschluss

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister führt die Freiwillige Feuerwehr. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (4) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben ihr Amt bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.
Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
- (5) Der Ortsbrandmeister ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere:
 - a) Auf die Aus- u. Fortbildung der Angehörigen der Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken,
 - b) Die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen. In den Plan sind für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören. Der Dienst- u. Ausbildungsplan ist dem Bürgermeister vorzulegen.
 - c) Auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) Die Arbeit des Gerätewartes zu überwachen,
 - e) Auf ein ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - f) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.
- (6) Der Ortsbrandmeister ist für den persönlichen Schutz der im Brand- u. Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich. Der Bürgermeister kann dem Ortsbrandmeister weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Ortsbrandmeister hat dem Bürgermeister und die Gemeinderäte in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme heranzuziehen.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- u. Ehrenabteilung und des

Jugendfeuerwehrwartes erfolgen in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- u. Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.

- (4) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und Einsatzplanung, entscheidet über die Aufnahme und über die Verwendung von Sondervermögen der Feuerwehr.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters ist jährlich mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen.
- (2) In der Jahreshauptversammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenem Jahr abzugeben.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist vom Ortsbrandmeister einzuberufen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und dem Bürgermeister 1 Woche vor der Versammlung bekanntzugeben. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angaben der Gründe gefordert wird.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- u. Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzgruppe beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindesten 1 Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die nach ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
Wer selbst Wahlbewerber ist kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter der Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Hauptversammlung vor.
Die Vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie die Kandidatur annehmen. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- u. Ehrenabteilung.
- (6) Nach jeder Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, muss die Wahl wiederholt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seinem Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortsbrandmeisters oder seinem Stellvertreter nicht zustande, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Einsatzgruppe der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann einen von den in der Liste aufgeführten Angehörigen der Einsatzgruppe in die noch offene Stelle ein.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Ist der Schriftführer nicht Mitglied des Feuerwehrausschusses, nimmt er ohne Stimmrecht an der Beratung teil.
- (3) Der Schriftführer hat über die Beratung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gerätewart

- (1) Die Gerätewarte werden vom Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eingesetzt.
- (2) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und Einrichtung der Feuerwehr zu wahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu festgelegten Terminen zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortsbrandmeister zu melden.

§ 17 Führer / Unterführer

- (1) Als Führer (Zug- od. Verbandsführer) bzw. Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden, die über die für diese Dienststellung erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse, entsprechend der ThürFwOrgVO, verfügen.
- (2) Die Führer / Unterführer werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bestellt. Der Bürgermeister kann die Bestellung auf Antrag des Ortsbrandmeisters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 18 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Diese können auf eigenen Wunsch Mitglied der Frauen- u. Altersabteilung werden.

§ 19 Feuerwehrverein

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung von 19.08.1996 außer Kraft.

Lumpzig, den 01.06.2011

Torsten Hiller
-Bürgermeister-

